



Der Präsident des Bundesrechnungshofes
als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung



Stellungnahme

des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung an
das Bundesministerium der Finanzen

zur Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 und der Finanzplanung
bis 2028

**Risiken und Fluchten beenden –
Rahmenbedingungen für eine durchgreifende
Konsolidierung des Bundeshaushalts**

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	3
1	Haushaltsaufstellung 2025 unter schwierigen Vorzeichen	4
2	Verzicht auf Eckwerteverfahren begünstigt Eigeninteressen der Ressorts	4
3	Risiko verfassungswidriger Haushalte wird fortgeführt	6
4	Strukturelle Probleme weiterhin ungelöst	8
5	Weitere Zuspitzung im Jahr 2028	9
6	Schulden haben einen Preis	11
7	Schuldenregel begrenzt Zinsausgaben	14
8	Keine neuen Fluchten aus der Schuldenregel	17
9	Grundzüge eines durchgreifenden Konsolidierungsplans	18

0 Zusammenfassung

Die Aufstellung des Entwurfs für den Bundeshaushalt 2025 sowie die Finanzplanung bis 2028 stellen die Bundesregierung vor außerordentliche Herausforderungen. Die sich weiter verschärfenden, weit zurückreichenden strukturellen Versäumnisse der Vergangenheit treffen auf neue Problemlagen, deren finanzielle Dimensionen selbst gesunde Staatsfinanzen vor große Belastungsproben stellen würden.

Nach Auffassung des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) bedarf es einer schnellen, durchgreifenden und nachhaltigen Konsolidierung des Bundeshaushalts. Hierzu ist es aus seiner Sicht erforderlich,

- das Verfahren zur Aufstellung des Bundeshaushalts und des Finanzplans von vornherein an den finanzpolitischen Realitäten und nicht an Eigeninteressen der Ressorts auszurichten (Tz. 2),
- weiterhin bestehende Umgehungen der Schuldenregel und damit das Risiko verfassungswidriger Bundeshaushalte spätestens mit dem Bundeshaushalt 2025 zu beenden (Tz. 3),
- bei der Lösung der seit Jahren verschleppten strukturellen Probleme wichtiger Zukunftsbereiche über den beschränkten zeitlichen Drei-Jahres-Horizont der Finanzplanung deutlich hinauszugehen (Tz. 4),
- die weitere, spätestens ab dem Jahr 2028 eintretende Zuspitzung der Haushaltslage offen zu kommunizieren und die Lösungen bereits jetzt in der Finanzplanung abzubilden (Tz. 5),
- die Verschuldung des Bundes unter Kontrolle zu halten und durch tatsächliches Beachten der Schuldenregel das Risiko steigender Zinszahlungen einzuhegen (Tzn. 6, 7),
- keine neuen Fluchten aus der Schuldenregel zuzulassen (Tz. 8), sondern
- einen durchgreifenden Konsolidierungsplan vorzulegen, zu dem alle gesellschaftlichen Gruppen beitragen müssen, der es aber gleichzeitig ermöglicht, sich auf Belastungen rechtzeitig einzustellen (Tz. 9).

1 Haushaltsaufstellung 2025 unter schwierigen Vorzeichen

Die Aufstellung des Bundeshaushalts sowie der Finanzplanung werden in diesem Jahr noch einmal schwieriger als in den Jahren zuvor. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 (Urteil)¹ lässt die bereits vorher nur noch geringen haushaltspolitischen Spielräume weiter schrumpfen und erhöht den Druck für eine bisher versäumte strukturelle Konsolidierung der Bundesfinanzen.

Gleichzeitig zeigen die politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit den Anpassungen des Bundeshaushalts 2024 die großen Akzeptanzprobleme, auf die notwendige Konsolidierungsmaßnahmen stoßen können.

Die Herausforderungen für die Haushaltsaufstellung 2025 und die neue Finanzplanung sind enorm. Nur ein ungeschminktes Bild der tatsächlichen Situation der Bundesfinanzen wird durchgreifende Veränderungsprozesse initiieren können und deren Durchsetzung ermöglichen. Der BWV hält es für unabdingbar, sich hierzu der überaus ernsten Lage der Bundesfinanzen bewusst zu werden. Dringend erforderliche strukturelle Konsolidierungsschritte dürfen nicht länger auf die lange Bank geschoben werden.

Hierzu bedarf es der nüchternen Analyse, geeigneter Verfahren zur Entscheidungsfindung und schließlich klarer Beschlüsse von Bundesregierung und Haushaltsgesetzgeber, die auch über den Finanzplanungszeitraum hinausreichen und der Öffentlichkeit klar kommuniziert werden sollten. Soweit das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu den nachstehenden Ausführungen Stellung genommen hat (Textziffern 2 und 3), wurde dies berücksichtigt.

2 Verzicht auf Eckwerteverfahren begünstigt Eigeninteressen der Ressorts

Wie bereits im letzten Jahr wird die Bundesregierung kein Eckwerteverfahren zur Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 und der neuen Finanzplanung durchführen. Stattdessen hat das BMF den Bundesressorts verbindlich mitgeteilt, dass die im Juli 2023 beschlossenen Finanzplanansätze unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Vereinbarungen des Bundeskanzlers, Vizekanzlers und Finanzministers die Obergrenze für die Voranschläge bilden.²

Der BWV hält den Verzicht auf das Eckwerteverfahren für bedenklich.

¹ Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22.

² Stellungnahme des BMF vom 20. März 2024.

Das Eckwerteverfahren beruht auf einem Kabinettsbeschluss der damaligen Bundesregierung vom 7. Juli 2010. Erstmals wurde es bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2011 angewendet. Es ist gesetzlich nicht geregelt, wurde aber bis zum Jahr 2022 regelmäßig praktiziert.

Ausgangspunkt des Eckwerteverfahrens ist die Ermittlung der erwarteten Einnahmen durch das BMF. Auf Grundlage der prognostizierten Einnahmenbasis wird im nächsten Schritt allen Ressorts ein grundsätzlicher, bindender Gesamtplafonds für die Ausgaben ihrer Einzelpläne vorgegeben. Hierzu fasst das Bundeskabinett regelmäßig im März den Eckwertebeschluss. In einem weiteren Schritt können die Ressorts den ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Plafonds weitgehend frei für die von ihnen als prioritär gewichteten Ausgabenbereiche im Haushaltsentwurf vorsehen.

Das Gesamtvolumen der Ausgaben folgt damit von Anfang an dem Gesamtvolumen der Einnahmen. Das Eckwerteverfahren hat finanzpolitische Lenkungswirkung und diszipliniert die Bundesressorts im Haushaltsaufstellungsverfahren. Nicht deren Ausgabenwünsche prägen das Verfahren, sondern das Bewusstsein begrenzter Mittel. Damit soll sichergestellt werden, dass sich der aufzustellende Bundeshaushalt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bewegt, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der verfassungsmäßigen Verschuldungsobergrenze.

Der zu Beginn des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens gefasste Eckwertebeschluss ist Ausdruck einer von der gesamten Bundesregierung getragenen, politischen Richtungsentscheidung. Er verpflichtet alle Bundesressorts frühzeitig auf ggf. erforderliche Konsolidierungsschritte. Dem BMF als verantwortlichem Etatministerium ermöglicht der Eckwertebeschluss überdies die finanzwirtschaftliche Kontrolle über den weiteren Aufstellungsprozess bis zum sich anschließenden Kabinettsbeschluss zum Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt und die neue Finanzplanung.

Das von vornherein an den finanzpolitischen Realitäten ausgerichtete Eckwerteverfahren will das BMF bei der Haushaltsaufstellung 2025 nunmehr erneut nicht nutzen. Die Stärke des Verfahrens liegt in der Selbstverpflichtung der gesamten Bundesregierung, die Haushaltsaufstellung bereits am Beginn des Verfahrens an den finanzpolitischen Realitäten auszurichten. Die mit dem Eckwertebeschluss gesetzte Lenkungswirkung durch einen Kabinettsbeschluss entfällt für die jetzt anstehende Haushaltsaufstellung. Dies birgt die Gefahr einer ungeordneten Haushaltsaufstellung, in der die Eigeninteressen der Ressorts über das Gesamtinteresse stabiler Bundesfinanzen dominieren.

Zum jetzigen Zeitpunkt dürfte es für einen Eckwertebeschluss als klare Zielvorgabe für die aktuelle Haushaltsaufstellung zu spät sein. Der BWV empfiehlt jedoch, das Eckwerteverfahren gesetzlich vorzugeben (z. B. in § 27 BHO), um dessen Anwendung für künftige Haushaltsaufstellungen sicherzustellen.

3 Risiko verfassungswidriger Haushalte wird fortgeführt

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts reicht weit über den eigentlichen Gegenstand des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 hinaus. Es konkretisiert den verfassungsmäßigen Rahmen, innerhalb dessen sich die Haushaltsfinanzierung des Bundes bewegen muss.

Neben der Konturierung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Ausnahmetatbestand der Schuldenregel im Fall außergewöhnlicher Notlagen stellt das Urteil auch klar, dass die Schuldenregel (Artikel 115 Absatz 2 Grundgesetz) kein verfassungsrechtlicher Solitär ist. Sie ist eingebettet in die tragenden Grundsätze des Haushaltsrechts wie Vorherigkeit, Jährlichkeit, Jährigkeit und kassenmäßige Fälligkeit (Artikel 110 Absatz 2 Grundgesetz). Dies schützt vor Umgehungen, bei denen Kreditermächtigungen durch besondere Gestaltungsformen überjährig nutzbar gemacht werden.³

Die Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit, Jährigkeit und kassenmäßigen Fälligkeit führen dazu, dass die Kreditermächtigungen den einzelnen Haushaltsjahren zuzuordnen sind und für die in einem Jahr geltende Obergrenze die *tatsächliche Aufnahme* der Kredite maßgeblich ist (Prinzip der Kassenwirksamkeit). Bundeshaushalt und sämtliche der Schuldenregel unterworfenen Sondervermögen sind dabei als Einheit zu betrachten. Das Bundesverfassungsgericht hat damit die Beachtung maßgeblicher Haushaltsgrundsätze unterstrichen und ihren Verfassungsrang herausgehoben. Es unterscheidet insbesondere – anders als vom BMF angeführt⁴ – bei der Finanzierung von Sondervermögen nicht zwischen

- Krediten im Rahmen der nach der Schuldenregel grundsätzlich geltenden Höchstgrenze (Artikel 115 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 Grundgesetz) und
- Krediten, deren Aufnahme durch die Ausnahmeregelung (Artikel 115 Absatz 2 Sätze 6 bis 8 Grundgesetz)

legitimiert sind.⁵

Sämtliche zur Finanzierung von Sondervermögen erforderlichen Kredite sind in dem Jahr für die Schuldenregel relevant, in dem sie tatsächlich aufgenommen werden. Auch wenn dies nicht Gegenstand des verfassungsgerichtlichen Verfahrens war, gilt der Grundsatz der Berücksichtigung der in einem Haushaltsjahr *tatsächlich* aufgenommenen Kredite nach Auffassung des Bundesrechnungshofes⁶ darüber hinaus auch für alle weiteren Gestaltungsformen,

³ Leitsatz 2b des Urteils.

⁴ Monatsbericht des BMF für Januar 2024, Seite 28 (www.bmf.bund.de).

⁵ Randnummer 157 ff. des Urteils. Die Kredite des Sondervermögens Bundeswehr gehören nicht dazu. Das Sondervermögen Bundeswehr ist in Artikel 87a Grundgesetz legitimiert.

⁶ Berichte des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages: Analyse zur Lage der Bundesfinanzen für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024 vom 31. August 2023 und Information über die Entwicklung des Einzelplans 32 (Bundesschuld) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024 vom 3. November 2023 (www.bundesrechnungshof.de).

bei denen faktisch nicht werthaltige Einnahmepositionen durch Kreditaufnahmen finanziert werden. Dies betrifft die

- kreditfinanzierten Entnahmen aus der nicht werthaltigen Allgemeinen Rücklage sowie
- die ebenfalls nicht werthaltige und deshalb kreditfinanzierte Zuweisung aus dem Sondervermögen Digitale Infrastruktur an den Bundeshaushalt 2024.

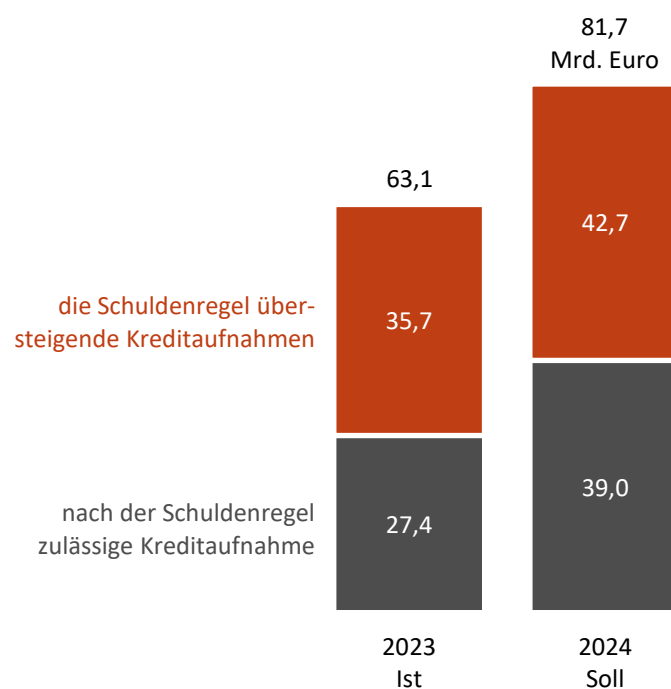
Es gibt keinen sachlichen Grund, zwischen den unterschiedlich gewählten Gestaltungsformen zu differenzieren. Sie haben gemeinsam, dass – mit dem Effekt der Umgehung der Schuldenregel – reguläre Einnahmen fingiert werden, die tatsächlich durch Kreditaufnahmen zu finanzieren sind.

Unter Anlegung dieses verfassungsrechtlichen Maßstabs übersteigen die Kreditaufnahmen der Haushalte 2023 und 2024 den nach der Schuldenregel zulässigen Rahmen deutlich.

Abbildung 1

Deutlich mehr Kreditaufnahmen als nach der Schuldenregel zulässig

Die Kreditaufnahme war im Jahr 2023 mehr als doppelt so hoch wie erlaubt. Für das Jahr 2024 gilt der gleiche Befund.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Jahresabschluss Bundeshaushalt 2023; Bundeshaushalt 2024; Monatsbericht des BMF Januar 2024.

Nach Auffassung des BMF verstößt die kassenmäßige Kreditaufnahme nicht gegen die Schuldenregel. Zwar treffe es zu, dass die tatsächliche kassenmäßige Kreditaufnahme in den dargestellten Jahren 2023 und 2024 höher liegt als die für die Schuldenregel relevante Netto-

kreditaufnahme (NKA). Diese Überschreitungen ergäben sich daraus, dass bereits Zuführungen an Sondervermögen in der Schuldenregel NKA-wirksam seien. Auf der Ebene der Sondervermögen stünden den kassenmäßigen Abflüssen dann Entnahmen aus Rücklagen gegenüber, sofern diese Rücklagen nicht aus notlagenbedingten Kreditaufnahmen befüllt worden seien. Dadurch komme es lediglich zu zeitlichen Verschiebungen.⁷

Aus Sicht des BWV setzt das BMF das Risiko verfassungswidriger Bundeshaushalte aus Gründen haushaltspolitischer Opportunität fort. Für die Anrechnung auf die Schuldenregel zählt allein die Kassenwirksamkeit. Nur so können Umgehungen der Schuldenregel durch buchmäßige Gestaltungen verhindert werden. Der BWV empfiehlt dringend, das erneute Wagnis einer Verfassungswidrigkeit zu beenden und die zwingenden Konsequenzen aus den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu ziehen.

Spätestens Ende des Jahres 2024 sollte die Bundesregierung die dann noch im Bundeshaushalt und Sondervermögen vorhandenen, nicht werthaltigen Rücklagen in Abgang stellen und nicht mehr zur Finanzierung künftiger Haushalte durch faktische Kreditaufnahme – an wichtigen Haushaltsgrundsätzen vorbei – nutzen.

4 Strukturelle Probleme weiterhin ungelöst

Verfassungsrechtlich riskante Umgehungen der Schuldenregel sind nicht nur rechtsstaatlich bedenklich. Sie ermöglichen es, sich den lange bekannten wesentlichen strukturellen Problemen des Bundeshaushalts zu entziehen. Drängende haushaltspolitische Fragen sind nach wie vor ungelöst:

- Es fehlen weiterhin langfristige Tragfähigkeitskonzepte für die Sozialversicherungszweige, insbesondere im Hinblick auf die demografische Entwicklung hin zu einer Überalterung der Bevölkerung.
- Der Anteil der rechtlich gebundenen Haushaltsausgaben hat sich nicht signifikant verringert. Die ohnehin nur geringe „freie Spitze“ im Haushalt (rund 10 %)⁸ steht in der ständigen Gefahr, durch steigende Zinsausgaben weiter zu schrumpfen.
- Es bestehen keinerlei Spielräume, auf unerwartete größere Problemstellungen fiskalisch reagieren zu können. Es gibt keinen Risikopuffer.
- Die Finanzierung des klimaneutralen Umbaus von Gesellschaft und Wirtschaft ist nach dem Wegfall der mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 in den Klima- und Transformationsfonds übertragenen 60 Mrd. Euro unklarer denn je. Dabei muss die Bundesregierung wissen, was Klimaschutz kostet und wie er wirkt.
- Unsicher ist auch die künftige Finanzierung der Landes- und Bündnisverteidigung.

⁷ Stellungnahme des BMF vom 20. März 2024.

⁸ Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die Grundbedingungen zur Sicherung nachhaltiger Staatsfinanzen vom 23. August 2022 (www.bundesrechnungshof.de).

- Die Subventionen des Bundes sind zuletzt erheblich gestiegen.⁹ Der dringend gebotene Abbau von Subventionen, auch solcher mit klimaschädlicher Wirkung, stößt regelmäßig auf heftige politische und gesellschaftliche Widerstände von Interessengruppen, deren politische Auswirkungen gescheut werden.
- Die Mitfinanzierung des Bundes von Landes- und Kommunalaufgaben verharret auf hohem Niveau. Versuche des Bundes, sich aus solchen Finanzierungen zurückzuziehen, stoßen auf ausgeprägten Widerstand der anderen Gebietskörperschaften.
- Die Erhöhung von Steuern, neue Abgaben oder der Abbau von Steuervergünstigungen wurden zum weitgehenden politischen Tabu erklärt; zugleich kommt die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung nicht entscheidend voran.

Der Bundesminister der Finanzen hat im Sommer letzten Jahres für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 und die Finanzplanung bis 2028 den Einstieg in eine von ihm so bezeichnete „qualitative Konsolidierung“ angekündigt. Der BWV unterstützt dieses Vorhaben vorbehaltlos. Ein Konzept zur Lösung der seit Jahren verschleppten strukturellen Probleme ist längst überfällig. Es muss nach Auffassung des BWV jetzt insbesondere aufgezeigt werden, wie

- die Tragfähigkeit der Sozialversicherungssysteme und
- die Finanzierung der Energiewende und der Maßnahmen gegen den Klimawandel sowie
- der militärischen Verteidigungsfähigkeit

als wichtige Zukunftsbereiche sowie elementare Felder der grundgesetzlich vorgegebenen Daseinsvorsorge gewährleistet werden können. Langfristige Zukunftsgestaltung endet nicht am Horizont des Finanzplanungszeitraums. Den dreijährigen Zeithorizont der Finanzplanung hält der BWV insbesondere für die oben angeführten Bereiche für zu kurz. Er regt an, den Planungszeitraum zu verlängern, z. B. auf eine mittelfristige Perspektive von fünf bis zehn Jahren. Dies gäbe Betroffenen ein höheres Maß an Planungssicherheit und es könnten Übergangszeiträume für die von belastenden Änderungen Betroffenen abgebildet werden (insbesondere in den Sozialversicherungssystemen).

5 Weitere Zuspitzung im Jahr 2028

Neben den lange bekannten ungelösten strukturellen Problemen wird der Bundeshaushalt bereits in wenigen Jahren mit weiteren, schon heute feststehenden zusätzlichen erheblichen Belastungen konfrontiert sein. Das Jahr 2028 wird ein Schlüsseljahr für die Bundesfinanzen sein. In diesem Jahr

⁹ Vgl. 29. Subventionsbericht des Bundes 2021 - 2024, Seite 17; Betrag ohne temporäre Maßnahmen. Danach sind die Subventionen des Bundes im Zeitraum 2021 bis 2024 um 29,2 Mrd. Euro angewachsen.

- werden die Tilgungsverpflichtungen aus den in den Jahren 2020 bis 2022 eingegangenen Notlagenkrediten nach den vom Deutschen Bundestag beschlossenen Tilgungsplänen zunächst mit rund 9,2 Mrd. Euro¹⁰ jährlich auch für die folgenden 30 Jahre kassenwirksam,
- wird das Sondervermögen Bundeswehr voraussichtlich ausgeschöpft sein und die politische Zusage, nach NATO-Kriterien jährlich mindestens 2 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) für Verteidigung auszugeben (2 % Ziel), muss dann vollständig aus dem Bundeshaushalt bestritten werden; damit müsste der Einzelplan 14 im Jahr 2028 gegenüber dem bisherigen Finanzplan für das Jahr 2027 rechnerisch von 52 Mrd. Euro auf 75 bis 85 Mrd. Euro ansteigen,¹¹
- beginnt mit der voraussichtlichen vollständigen Inanspruchnahme der Kreditermächtigung des Sondervermögens Bundeswehr die grundsätzliche Verpflichtung zur Rückzahlung der aufgenommenen Kredite,¹²
- beginnt die Rückzahlung der von der Europäischen Union für die Finanzierung des Wiederaufbausfonds aufgenommenen Kredite¹³.

Ab dem Jahr 2031 kommt nach dem Beschluss des Deutschen Bundestags dann noch die Tilgung der zur Finanzierung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Energiekrise aufgenommenen Kredite in Höhe von jährlich rund 1,7 Mrd. Euro¹⁴ hinzu.

¹⁰ Quelle: Monatsbericht Januar 2024 des BMF (Seite 28).

¹¹ Zu den Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien zählen derzeit Ausgaben aus dem Einzelplan 14, aus dem Sondervermögen Bundeswehr sowie aus anderen Einzelplänen (z. B. Einzelplan 60). Ausgehend von der Jahresprojektion „Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten“ der Bundesregierung vom 21. Februar 2024 (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesamtwirtschaftliches-produktionspotenzial-jahresprojektion-2024.pdf) entsprächen 2 % des BIP im Jahr 2028 Ausgaben von rund 95 Mrd. Euro. Die Größenordnung von 75 bis 85 Mrd. Euro für den Einzelplan 14 ergibt sich rechnerisch unter der Annahme, dass von den Verteidigungsausgaben etwa 10 bis 20 Mrd. Euro auf andere Einzelpläne entfallen.

¹² Die Ausgestaltung im Einzelnen ist noch offen. Bei Anlehnung an den 31-jährigen Tilgungszeitraum der Notlagenkredite der Jahre 2020 bis 2022 würde der jährliche Rückführungsbetrag rund 3,2 Mrd. Euro ausmachen.

¹³ Die konkrete Höhe des deutschen Anteils ist noch unbestimmt.

¹⁴ Vgl. Monatsbericht des BMF Januar 2024 (Seite 28).

Im Jahr 2028 wird sich die angespannte Lage der Bundesfinanzen noch einmal zuspitzen. In der jetzt zu erstellenden Finanzplanung wird das Schlüsseljahr 2028 erstmals zu berücksichtigen sein. Das Transparenzgebot von Haushaltsklarheit und -wahrheit gilt auch für die Finanzplanung. Der BWV rät der Bundesregierung daher zu realistischen Annahmen der dann zu berücksichtigenden zusätzlichen Haushaltsbelastungen und zu klaren Aussagen zu ihrer Finanzierung.

Keinesfalls sollte die Bundesregierung in die Ausweisung sogenannter „haushaltspolitischer Handlungsbedarfe“ als unbestimmte Platzhalter in der Finanzplanung ausweichen, wie es in der Vergangenheit verschiedentlich praktiziert wurde.¹⁵ Dies würde dem Wesen der Finanzplanung nicht gerecht. Vor allem aber bedeutete es ein weiteres Aufschieben dringend notwendiger Entscheidungen zur langfristigen Tragfähigkeit des Bundeshaushalts. Der Zeitpunkt zur Weichenstellung für die Bewältigung der Herausforderungen ab dem Jahr 2028 ist jetzt.

6 Schulden haben einen Preis

Das Ausweichen in immer mehr Schulden ist keine geeignete Option zur Lösung der immer drängenderen und kumulierenden Probleme. Zu deren Rechtfertigung wird u. a. angeführt, dass sich Deutschlands gesamtstaatliche Schuldenquote in den nächsten Jahren wieder in die Richtung der 60 %-Grenze nach den EU-Konvergenzkriterien bewegen würde.

Aus Sicht des BWV sollte sich der Blick jedoch nicht hierauf verengen, sondern vielmehr die spezifische Situation des Bundes ins Auge fassen:

¹⁵ Vgl. Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 31. August 2023, Analyse zur Lage der Bundesfinanzen für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024, Tz. 2.2 (www.bundesrechnungshof.de).

Tabelle 1

Schuldenstand und Schuldenquote des Bundes

Jahr (31.12.)	Schuldenstand <i>in Mrd. Euro</i>	Schuldenquote des Bundes <i>in % des BIP</i>
2013	1 113,6	39,6
2014	1 115,0	38,1
2015	1 097,2	36,3
2016	1 089,2	34,7
2017	1 086,3	33,2
2018	1 070,2	31,8
2019	1 078,3	31,0
2020	1 272,0	37,4
2021	1 438,4	39,8
2022	1 551,7	40,0
2023	1 639,7	39,8
2024 ^a	1 721,5	40,4

Erläuterung: ^a Für das Jahr 2024: Eigene Schätzung basierend auf Vorjahreswert zuzüglich geplanter Kreditaufnahmen (inklusive Sondervermögen Bundeswehr).

Quelle: Schuldenstand und Schuldenquote des Bundes: Finanzagentur des Bundes, Schuldenstand/Kreditaufnahme Bundeshaushalt, Sondervermögen und Darlehensfinanzierung, Stand: 31. Dezember 2023; Statistisches Bundesamt (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung) für das jeweilige nominale BIP.

Der Blick auf die Verschuldung des Bundes zeigt zum Ende des Jahres 2023 eine Schuldenlast von über 1,6 Billionen Euro.¹⁶ Alleine vom Jahr 2013 bis zum Jahr 2023 erhöhten sich die Schulden des Bundes um über eine halbe Billion Euro. Die Erfahrung zeigt, dass der Bund einmal aufgenommene Schulden nie wieder zurückzahlt: Die Tilgung fälliger Schulden bewirkt er durch die Aufnahme neuer Schulden. Selbst in den haushaltswirtschaftlich außergewöhnlich „guten“ Jahren zwischen 2014 und 2019 mit ausgeglichenen Haushalten bzw. Haushaltsüberschüssen fand keine signifikante Nettotilgung statt.

Auch bei – zumindest zwischenzeitlich – positiver Entwicklung der Schuldenquote bleibt der absolute Schuldensockel stets bestehen. Er bildet faktisch eine Ewigkeitslast, die von Generation zu Generation weitervererbt wird und durch die jährlich hinzukommenden NKA in der Regel permanent steigt.

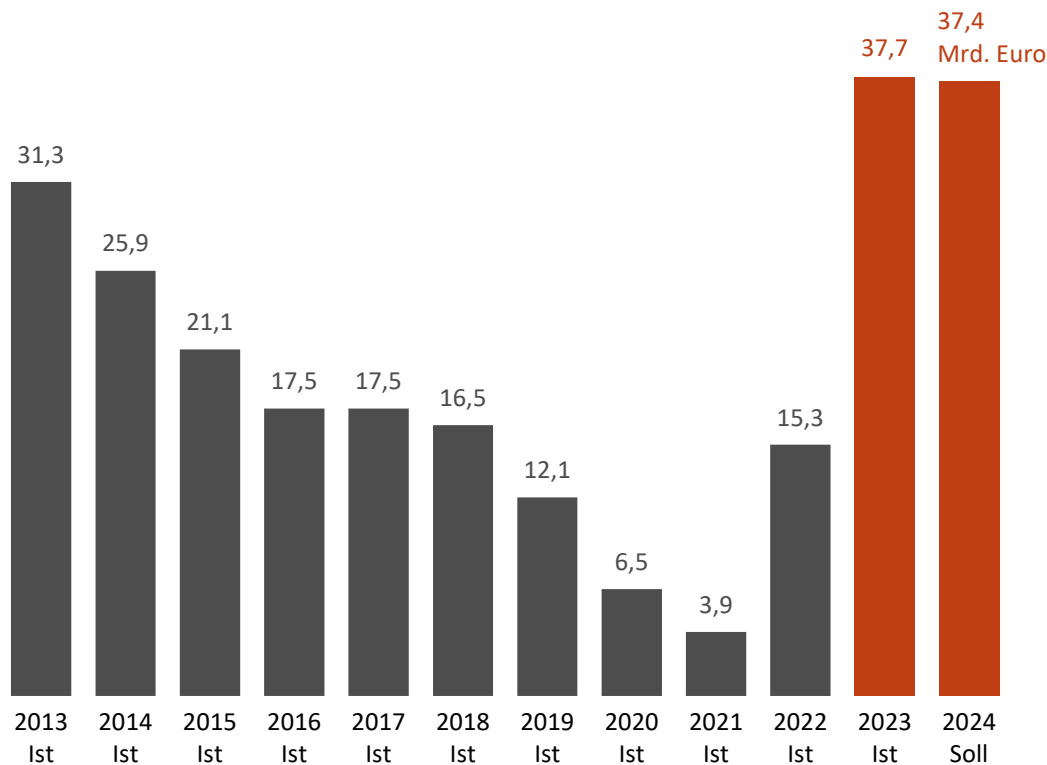
Der Schuldenstand des Bundes ist keine abstrakte Referenzgröße. Er hat seinen konkreten Preis in Form von Zinszahlungen. Je höher der Schuldensockel wächst, desto mehr erhöht sich das Risiko steigender Zinsausgaben.

¹⁶ Quelle: Finanzagentur des Bundes, Schuldenstand/Kreditaufnahme Bundeshaushalt, Sondervermögen, Darlehensfinanzierung, Stand: 31. Dezember 2023.

Abbildung 2

Zinsausgaben weiter auf hohem Niveau

Bis zum Jahr 2021 waren die Zinsausgaben des Bundeshaushalts als Folge der geldpolitischen Maßnahmen der Europäischen Zentralbank deutlich gesunken. Nach der Zinswende im Jahr 2022 und mit Anstieg der Verschuldung schnellten sie nach oben und verharren nun auf hohem Niveau.



Erläuterung: Ohne Sondervermögen mit eigener Kreditaufnahme außerhalb des Bundeshaushalts.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnungen für die Jahre 2013 bis 2022; Jahresabschluss Bundeshaushalt 2023 und Bundeshaushalt 2024.

Abbildung 2 zeigt die Folgen der Zinswende für die aktuellen Zinsausgaben des Bundes. Er ist der Zinsentwicklung de facto ausgeliefert. Die Europäische Zentralbank (EZB) agiert unabhängig und verfolgt ihre Zinspolitik ohne Rücksicht auf die Nationalstaaten. Ihre Entscheidungen wiederum stehen unter dem Einfluss externer Faktoren und Schocks. In der Hauptsache kann der Bund seine Zinslasten direkt nur über den Schuldenstand steuern. Bei bestehendem Schuldensockel bleiben ihm nur geringe Einflussmöglichkeiten, wie über die gewählte Schuldenstruktur und die Emissionen. Einen weiteren Einfluss auf die für seine Schulden geltenden Zinssätze hat zudem die Bonität Deutschlands. Eine glaubwürdig angewandte Schuldenregel sichert die Tragfähigkeit der Verschuldung. Stünde sie in Frage, müsste der Bund an den Finanzmärkten höhere Zinsen aufgrund höherer Risikoprämien für seine Kredite zahlen.

Die für das Jahr 2024 eingeplanten Zinsausgaben betragen 37,4 Mrd. Euro – die im Bundeshaushalt ausgewiesene NKA im Jahr 2024 beträgt 39,0 Mrd. Euro. Damit werden die aufgenommenen Kredite rechnerisch fast vollständig für Zinszahlungen benötigt und stehen nicht

für andere Zwecke zur Verfügung. Neue Kredite bedeuten weitere Zinszahlungen, die dann ggf. wiederum mit neuen Schulden bedient werden.

Die Zinsausgaben sind in jedem Haushaltsjahr erneut aufzubringen. Als zusätzliche, unvermeidbare jährliche Ausgaben erhöhen sie den Druck auf den Finanzierungssaldo des Bundes und schränken den Handlungsspielraum ein. Dies führt dazu, dass die strukturellen Probleme im Bundeshaushalt (vgl. Tz. 4) noch schwieriger zu lösen sind. Schulden lösen damit nur scheinbar Probleme, sondern schaffen neue.

7 Schuldenregel begrenzt Zinsausgaben

Nachfolgend ist in zwei fiktiven Szenarien eine Projektion der Zinsausgaben des Bundes für die Haushaltsjahre 2025 bis 2035 dargestellt.¹⁷ Ausgangspunkt ist jeweils der Abschluss des Haushaltsjahres 2024 mit dem eingeplanten Finanzierungsdefizit von knapp 2 % des BIP.¹⁸ Das Zinsniveau für Wertpapiere des Bundes verharrt im Betrachtungszeitraum auf dem heutigen Niveau¹⁹, weder sinken noch steigen die Zinsen.

Im ersten Szenario ist ein Konsolidierungspfad unterstellt, der dem tatsächlichen – nicht nur formalen – Einhalten der Schuldenregel entspricht. Das bedeutet, es gibt

- keine Umgehungen,
- keine Kreditaufnahmen über neue Sondervermögen und
- keine Notlagenerklärungen.

Es wird ein jährliches Defizit von 0,4 % des BIP angenommen. Die 0,4 % setzen sich zusammen aus der strukturellen Komponente (0,35 %) sowie einem Puffer von 0,05 % für mögliche Konjunkturbereinigungen und die Bereinigung um finanzielle Transaktionen.²⁰ Ab dem Jahr 2028 sind zusätzlich die festgelegten Sondertilgungen der Notlagen-Kredite berück-

¹⁷ Die Berechnungsmethodik der Projektion folgt der im Jahresgutachten 2021/22 genutzten Methode des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, siehe dazu Grimm, Nöh, Wieland (2023), Government bond rates and interest expenditure of large euro area member states: A scenario analysis, International Finance (26), Seiten 286 bis 303.

¹⁸ Vgl. Abbildung 1 zur Kreditaufnahme von 81,7 Mrd. Euro im Jahr 2024. Setzt man diese Kreditaufnahme ins Verhältnis zum voraussichtlichen nominalen BIP des Jahres 2024 ergibt sich ein tatsächliches Defizit von 1,92 %.

¹⁹ Stand: 19. Februar 2024.

²⁰ Zusätzlichen Puffer gibt es dadurch, dass das Modell sich stets auf das voraussichtliche BIP des betroffenen Haushaltsjahres bezieht, nicht auf das von vor einem Jahr vor der Haushaltsaufstellung. Insofern sind die 0,4 % großzügig angesetzt.

sichtigt.²¹ Die Schuldenquote des Bundes würde in diesem Szenario bis zum Jahr 2035 von derzeit rund 40 auf 32 % sinken.

Im zweiten Szenario wird die geltende Schuldenregel nicht eingehalten. Vorstellbar wären Umgehungen der Vorgaben zum Beispiel

- neue Sondervermögen,
- nur scheinbar vermögensneutrale finanzielle Transaktionen²² als Rechenricks,
- geänderte Buchungsregeln oder auch
- eine Änderung der Schuldenregel.

Angenommen wird ein jährliches Defizit von 1,5 % des BIP unabhängig von Sondertilgungen. In diesem Szenario steigt die Schuldenquote des Bundes bis zum Jahr 2035 von rund 40 auf 43 %. Abbildung 3 zeigt die potenzielle Entwicklung der mittelfristigen Zinslasten, die sich auf Basis des aktuellen Zinsniveaus je nach Einhaltung der Schuldenregel im Rechenmodell ergeben. Das Einhalten der Schuldenregel ohne Umgehungen ab dem nächsten Jahr würde den Anstieg der Zinsausgaben begrenzen.

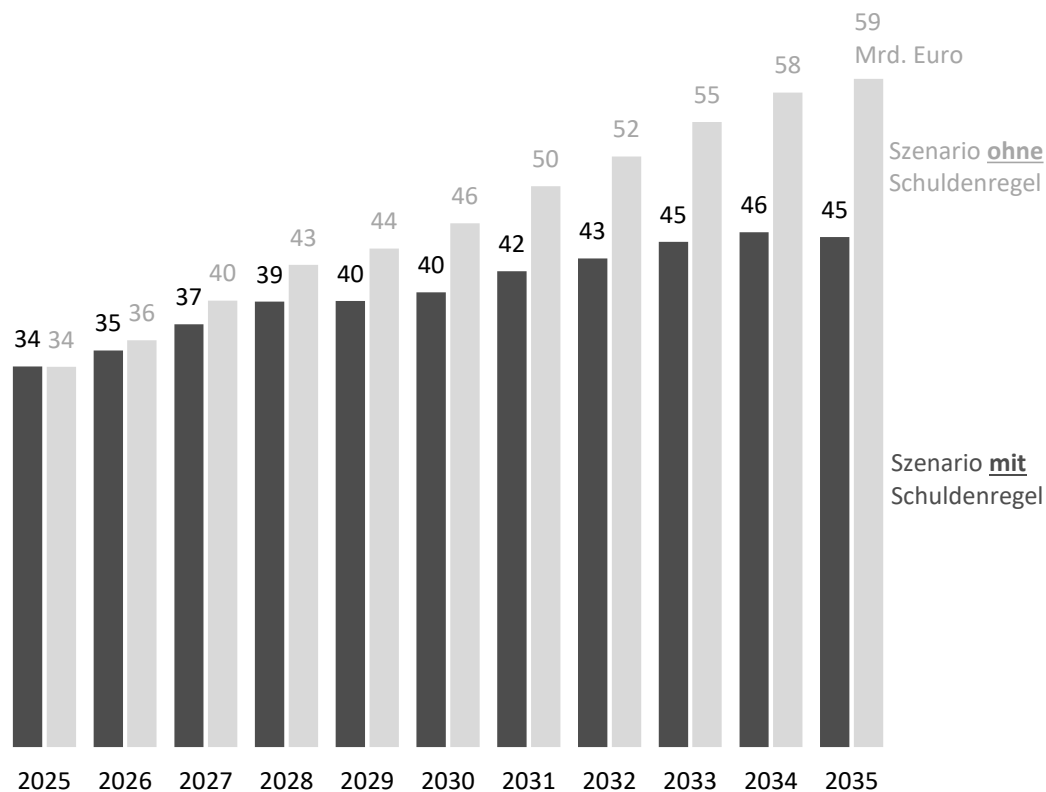
²¹ Nicht berücksichtigen kann das Berechnungsmodell das Sondervermögen Bundeswehr. Weder ist bekannt, in welcher konkreten Höhe in den nächsten Jahren Kredite aufgenommen werden, noch wurde der Tilgungsplan festgelegt. Fest steht zwar, dass die Tilgung spätestens ab dem Jahr 2031 begonnen werden muss (§ 8 Absatz 2 Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz), jedoch nicht über welchen Zeitraum bzw. mit welchen Beträgen. Die sich daraus ergebenden Belastungen werden künftig noch hinzuzurechnen sein.

²² Siehe Tz. 8.

Abbildung 3

Schuldenregel begrenzt Zinsausgaben

Der Vergleich der Szenarien mit/ohne Schuldenregel zeigt die positive Wirkung der Schuldenregel auf die potenzielle Entwicklung der Zinsausgaben bei gleichbleibendem Zinsniveau.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Eigene Berechnung. Annahmen: Entwicklung des nominalen BIP laut Jahresprojektion der Bundesregierung vom 21. Februar 2024, ab dem Jahr 2029 fortgeschrieben mit 2,7 % Wachstumsrate. Zinsstrukturkurve des Bundes vom 19. Februar 2024 (www.worldgovernmentbonds.com/country/germany). Verteilung der Anleiheemissionen wie im Jahr 2019. Szenario mit Schuldenregel: jährliches Defizit von 0,4 % des BIP abzüglich Tilgung der Notlagenkredite ab dem Jahr 2028. Szenario ohne Schuldenbremse: jährliches Defizit von 1,5 % des BIP inklusive Tilgung der Notlagenkredite.

Neben einer reduzierten Zinslast setzt das Szenario mit tatsächlicher Einhaltung der Schuldenregel voraus, dass strukturelle Probleme des Bundeshaushalts wie z. B. die Entwicklung der Altersausgaben und die Finanzierung von Verteidigung und klimaneutralem Umbau in Angriff genommen wurden. Zwar schränken die Zinslasten auch unter der Schuldenregel die Spielräume künftiger Entscheidungsträger ein, sie sind jedoch weniger gravierend als ohne Schuldenregel.

Derzeit weicht der Bund nach Auffassung des BWV einer nachhaltigen Lösung der strukturellen Probleme immer noch aus. Er handelt sich mit einer – gemessen an der Schuldenregel – jährlich erheblich zu hohen NKA von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr. Dadurch nimmt er das Risiko weiter steigender Zinslasten hin.

Schwierige Priorisierungskonflikte im Bundeshaushalt werden durch zusätzliche Verschuldung nicht gelöst. Sie werden dadurch lediglich in die Zukunft verschoben. Nachfolgende Generationen erben einerseits die Zinslasten und andererseits die weiterhin ungelöste Aufgabe, endlich nachhaltig tragfähige Haushalte aufzustellen.

Nicht zuletzt reduziert das tatsächliche Einhalten der Schuldenregel die Risikoprämien des Bundes, also auch die Zinslast. Umgeht oder lockert der Bund seine eigene Schuldenregel dauerhaft, um unbequemen Entscheidungen weiter auszuweichen, droht dieser Vorteil verloren zu gehen.

Die Gefahr neuer, unvorhergesehener und nicht zu kontrollierender Krisen hat zuletzt zugenommen.²³ Nur wenn der Bund seine Verschuldung jetzt unter Kontrolle hält, wird er auch bei der nächsten Krise in der Lage sein, angemessen zu reagieren. Der einzige verlässliche eigene „Hebel“ des Bundes, um sich diese Spielräume zu schaffen, ist eine Begrenzung der Neuverschuldung. Dies erfordert, dass er die Schuldenregel in den nächsten Jahren einhält.

Der Auffassung, mit immer mehr Schulden könnten die Zukunftsprobleme gelöst werden, kann sich der BWV angesichts dieses Befundes nicht anschließen.

Auf wieder sinkende Zinssätze zu hoffen, ist keine verlässliche Haushaltsplanung.

8 Keine neuen Fluchten aus der Schuldenregel

Die Schuldenregel setzt der Kreditaufnahme des Bundes Grenzen. Nicht zuletzt wegen der langfristigen und künftige Generationen einschnürenden Folgen einer stetigen Erhöhung des Schuldensockels. Sie verbietet die Schuldenaufnahme jedoch nicht generell. Für die Jahre 2023 und 2024 lässt sie Nettokreditaufnahmen in Höhe von 27,4 bzw. 39,0 Mrd. Euro zu. Der Vorwurf mangelnder Flexibilität oder gar des „Kaputtsparens“ auf Grund der Restriktionen der Schuldenregel entbehrt nach Auffassung des BWV bereits deshalb jeglicher Grundlage.

Nachdem der „Durchschlupf“ kreditfinanzierter Sondervermögen und nicht ausreichend substantiierter Notlagenerklärungen vom Bundesverfassungsgericht versperrt wurde, dürfen die drängenden Probleme nicht dazu verleiten, jetzt neue Fluchtwege zu beschreiten:

- Soweit das BMF, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, die Berechnungsmethodik der Konjunkturkomponente fortentwickeln bzw. verändern will, müssen die alleinigen Maßstäbe hierfür wissenschaftliche Erkenntnisse zum Konjunkturbereinigungsverfahren und nicht haushaltspolitische Opportunitäten sein. Der BWV erinnert an die notwendige Symmetrie der Konjunkturkomponente: Eine höhere Konjunkturkomponente im Abschwung ist nur zum Preis einer gleich hohen Einschränkung im Aufschwung zu erhalten.

²³ Siehe z. B. The Global Risks Report 2024, World Economic Forum.

Keinesfalls darf eine neue Berechnungsmethode stets zu einem höheren Kreditaufnahmespielraum führen.

- Die Bereinigung um finanzielle Transaktionen darf nicht sinnwidrig als Instrument für Umgehungen der Schuldenregel genutzt werden. Der Grundgedanke der Nichtberücksichtigung dieser Transaktionen ist, dass sie vermögensneutral wirken – es kommt zu keinem Werteverbrauch, nur zu einer Umschichtung in eine andere Form. Dann dürfen aber Ausgaben, die den Charakter von vermögensverzehrenden Zuwendungen haben, nicht hilfsweise als vermögensneutrale Darlehensvergabe oder als Ankauf von Beteiligungswerten gestaltet werden, um den Verschuldungsspielraum zu erhöhen. Es kommt ausschließlich darauf an, ob die Transaktion aller Voraussicht nach vermögensneutral rückgängig gemacht werden kann. Die geplante Eigenkapitalerhöhung des Bundes bei der Deutschen Bahn AG – u. a. zur Finanzierung der Sanierung der Schieneninfrastruktur – ist daher kritisch zu sehen und sollte nicht fortgeführt werden.
- Auch ein Ausweichen in grundgesetzlich geregelte weitere Ausnahmen von der Schuldenregel kann nach Auffassung des BWV nicht die Lösung der aktuell haushaltspolitisch besonders herausfordernden Lage sein. Das Sondervermögen Bundeswehr (Artikel 87a Absatz 1a Grundgesetz) sollte – auch in der derzeitigen Höhe – die absolute Ausnahme bleiben.
- Der Flucht in Notlagenerklärungen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil enge Grenzen gezogen. Ein Austesten oder Ausreizen dieser Grenzen durch immer neue Anlässe und Begründungskonstruktionen würde dem Ausnahmecharakter der Vorschrift nicht gerecht. Die Erklärung der Notlage darf nicht zur Normallage werden.

In der öffentlichen Diskussion mit vielfältigen Begründungen angeführten Vorschlägen bzw. Forderungen, die Schuldenregel

- abzuschaffen,
- zu ändern,
- aufzuweichen oder zu umgehen,

sollte die Bundesregierung klar entgegentreten. Keinesfalls sollte sie ihnen nachgeben. Politisches Gestalten sollte sich nicht auf das Suchen von Umgehungen verfassungsrechtlicher Vorgaben, sondern auf das Ringen um Lösungen richten.

9 Grundzüge eines durchgreifenden Konsolidierungsplans

Um dem Bundeshaushalt bis zu den spätestens im Schlüsseljahr 2028 zu erwartenden neuen zusätzlichen Belastungen wieder die dringend erforderliche Stabilität zu verleihen, bedarf es eines durchgreifenden Konsolidierungsplans, der sich bereits im Haushalt 2025 niederschlagen sollte. Ein weiteres Zuwarten darf es aus Sicht des BWV nicht geben. Folgende Überlegungen sollten hierfür handlungsleitend sein.

Schwerpunktlegung auf die Kernaufgaben

Eine durchgreifende Konsolidierung kann nach Auffassung des BWV nur gelingen, wenn der Bund seine Kräfte fokussiert. Er sollte sich auf die wichtigsten Zukunftsfelder im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Aufgaben konzentrieren.

Mit Priorisieren geht Posteriorisieren einher. Dies bedeutet, sich von Aufgabenfeldern zu lösen. Welche dies sind, muss politisch entschieden werden. Aus Sicht des BWV kann ein Anfang darin bestehen, sich aus der Mitfinanzierung originärer Länderaufgaben zurückzuziehen

Ausgewogene Finanzierung der Bund und Ländern zugewiesenen Aufgaben

Die Verteilung der gesamtstaatlichen Einnahmen und Ausgaben folgt der grundgesetzlich festgelegten Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung zwischen Bund und Ländern. Diese Einnahmen- und Ausgabenverteilung ist zuletzt zu Lasten des Bundes in eine Schieflage geraten. Auch den Großteil der Lasten der Corona- und der Energiekrise trug bzw. trägt der Bund alleine. Der Bund schultert Aufgaben für die Länder.

Bund und Länder müssen sich auf die ihnen jeweils durch das Grundgesetz zugewiesenen Aufgaben fokussieren. Wo die Länder ihre Aufgaben mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht selbst erfüllen, darf der Bund nicht länger zu seinen Lasten in die Bresche springen. Nur dann wird der Druck auf die Länder steigen, die finanzielle Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten stärker wahrzunehmen als bisher.²⁴

Abbau rechtlicher Verpflichtungen

Die Versteinerung des Bundeshaushalts muss aufgebrochen werden. Der BWV spricht sich noch einmal für eine ressortbezogene Bestandsaufnahme aller rechtlich gebundenen Haushaltsausgaben aus.

Mit rund 45,8 %²⁵ des Haushaltsvolumens 2024 dominieren die weitgehend auf gesetzlichen Ansprüchen und Leistungsversprechen beruhenden Sozialausgaben den Bundeshaushalt. Sie müssen nach Ansicht des BWV zielgenauer auf die wirklich Bedürftigen und Schwachen ausgerichtet werden. Auch die Fürsorgeleistungen des Staates für seine Bediensteten gehören auf den Prüfstand.

²⁴ Vgl. Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 8. März 2023 zur Entwicklung der Finanzlagen von Bund und Ländern (www.bundesrechnungshof.de).

²⁵ Monatsbericht des BMF Februar 2024, Seite 34 (www.bmf.bund.de).

Alle Subventionen sollten auf ihre ursprüngliche Zielsetzung, Wirksamkeit und mögliche Fehlanreize überprüft werden.

Ggf. sollten den Ressorts pauschale prozentuale Vorgaben für die Rückführung gebundener Haushaltsansätze vorgegeben werden.

Restriktiver Ansatz bei neuen und freiwilligen Ausgaben

Ausgaben für neue Maßnahmen sollten nur noch mit einer gleichwertigen Gegenfinanzierung veranschlagt werden. Kompensationen müssen nach Ansicht des BWV nicht zwingend im gleichen Einzelplan erbracht werden. Der Bundeshaushalt bildet eine Gesamtheit. Ggf. müssen Einsparungen ressortübergreifend erfolgen.

Alle freiwilligen Förderungen des Bundes sollten an den Nachweis ihrer Wirksamkeit gekoppelt werden. Laufende Förderprogramme sollten hierzu mit einem kurzfristigen „Verfallsdatum“ versehen und überprüft werden. Dies setzt klare und messbare Zielbestimmungen voraus.

Vorrang für Investitionen

Der Bundeshaushalt 2024 besteht zu 87,4 %²⁶ aus konsumtiven Ausgaben. Ihr Nutzen ist im Wesentlichen auf das jeweilige Haushaltsjahr beschränkt. Konsumtive Ausgaben haben nur eine geringe Zukunftswirkung.

Anders ist es bei Investitionen. Sie wirken, z. B. als öffentliche, private oder unternehmerische Infrastruktur weit in die Zukunft. Investitionen schaffen auch sozialen Nutzen, indem sie z. B. Arbeitsplätze sichern oder Wohnraum schaffen. Der Bundeshaushalt sollte daher noch stärker investiv ausgerichtet werden.

Damit die Nutzung der Mittel nicht gehemmt wird, sollte die Veranschlagung von investiven Mitteln mit dem gleichzeitigen kurzfristigen Abbau von bürokratischen Vorgaben gekoppelt werden.²⁷ Hierfür könnten klare Zeitvorgaben gemacht werden. Ein gesicherter vollständiger Mittelabfluss im Haushaltsjahr sollte Voraussetzung für die Veranschlagung sein. Ist dies nicht gesichert, sollten entsprechende Ansätze in andere Bereiche mit besserem Mittelabfluss umgeschichtet werden. Dies sollte auch einzelplanübergreifend geschehen.

²⁶ Monatsbericht BMF Februar 2024, Seite 58 (www.bmf.bund.de).

²⁷ Die Handlungsfähigkeit des Staates verlangt, dass staatliche Kernaufgaben wieder stärker in Vordergrund rücken und bürokratische Hemmnisse abgebaut werden; BWV – 12 Impulse für Parlament und Regierung zur 20. Wahlperiode, September 2021, Seiten 28 f. (www.bundesrechnungshof.de).

Verbesserung der Einnahmenbasis

Die Einnahmenbasis des Bundes bedarf der Verbesserung. Die Stellschrauben sind bekannt: neue Abgaben oder der Abbau von Steuervergünstigungen. Sie müssen ergebnisoffen diskutiert werden.

Zur Stärkung der Einnahmenbasis gehört auch die Identifikation von Bereichen, in denen der Steuervollzug und die Bekämpfung von Steuerhinterziehung kurzfristig und ertragreich verbessert werden kann (z. B. im Bereich der betrugsanfälligen Umsatzsteuer).

Entscheidend für den Erfolg einer substanziellen Haushaltskonsolidierung werden nach Auffassung des BWV drei wesentliche Faktoren sein:

- Die Bundesregierung muss sich der sich zuspitzenden Lage der Bundesfinanzen stellen. Sie darf nicht länger in verfassungsrechtliche Risiken und Fluchten ausweichen.
- Alle gesellschaftlichen Gruppen müssen ihren Beitrag an Belastungen und Zumutungen leisten. Die Betroffenen müssen zudem die Möglichkeit haben, sich rechtzeitig auf Veränderungen einzustellen.
- Das Ziel der Konsolidierung muss sein, dass Deutschland wieder zukunftsfähig ist. Hierzu sollten Indikatoren benannt werden, an denen der Erfolg der Maßnahmen erkennbar ist.

Deutschland kann nach Überzeugung des BWV wieder zu finanzieller und wirtschaftlicher Stärke zurückfinden. Die Bundeshaushalte der nächsten Jahre werden ein entscheidender Schlüssel hierzu sein. Die Weichen hierfür müssen jetzt von Bundesregierung und Parlament bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 und der neuen Finanzplanung gestellt werden.

Kay Scheller